

Gliederung

1	Anforderungen	2
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit.....	2
1.2	Antibiotikamonitoring.....	3
1.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddatenmonitoring	3
1.4	Tageslicht	3
1.5	Stallböden	3
1.6	Organisches Beschäftigungsmaterial	4
1.7	Zusätzliche Tränken	4
1.8	Zuchtlinie.....	4
1.9	Eingriffe am Tier.....	4
1.10	Stallklimacheck	4
1.11	Tränkwassercheck	5
2	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	6
3	Anlagen	7
3.1	Anlage 1 – Stallklimacheck.....	7
3.2	Anlage 2 – Tränkwassercheck	8

1 Anforderungen

Die ITW Anforderungen gelten für die Mast von Pekingenten ab ca. dem 18. Lebenstag.

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die nachstehend aufgeführten Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.5 Stallklima und Lärm
- 3.3.6 Beleuchtung
- 3.2.7 Platzangebot
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wenn Auffälligkeiten insbesondere bezüglich Verletzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen.

Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Mastgeflügel** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring; Antibiotika-Datenbank

1.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddatenmonitoring

Tierhalter sind verpflichtet am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall (übermittelt der Tierhalter an den Schlachtbetrieb)
- Paddelveränderungen (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Anzahl verworfener Tiere und Hauptverwurfsgründe (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Transportbedingte Verluste (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

Die Details dazu sind im QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung festgelegt. Der Schlachtbetrieb meldet diese Indikatoren an die zentrale Datenbank. Der Tierhalter muss die ermittelten Befunde aus der systematischen Erfassung der Indikatoren (z. B. Veränderung von Parametern) sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen dokumentieren. Dazu kann die Befunddatenbank genutzt werden. Die Zugangsdaten dazu erhält der Tierhalter von seinem Bündler.

Darüber hinaus sind Pekingentenhalter verpflichtet, für jeden Mastdurchgang die Anzahl der zur Schlachtung abgelieferten Tiere sowie die vom Schlachtbetrieb erhaltenen Informationen zum Schlachtgewicht der vermarkteten Tiere jeder Schlachtpartie zu dokumentieren.

 Aufzeichnung zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring

1.4 Tageslicht

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll. In allen Gebäuden muss ausreichend Licht vorhanden sein, damit sich die Tiere gegenseitig sehen und deutlich gesehen werden können. Sie müssen ihre Umgebung sehen und ein normales Aktivitätsniveau zeigen können. Die Lichteinfallfläche muss mind. 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

 Nachweis Tageslichteinfall je Stall und im Durchschnitt des Betriebes

1.5 Stallböden

Die Haltung ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind. Der Boden im Stall muss so konstruiert sein, dass bei den Tieren kein Unwohlsein, kein Leiden und keine Verletzungen verursacht werden. Der Untergrund muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das

gleichzeitige Ruhen erlaubt. Perforierte Böden oder Roste sind nur unterhalb der Tränken zulässig. Vollständig perforierte Böden sind nicht zugelassen.

1.6 Organisches Beschäftigungsmaterial

Eine reizarme Umwelt muss vermieden werden. Der Stall muss nach Ruhe- und Aktivitätsbereichen gegliedert sein. Zusätzlich zu sauberer, lockerer und trockener Einstreu, die täglich nachgestreut wird, müssen alle Tiere jederzeit Zugang zu organischem Beschäftigungsmaterial in Raufen oder Netzen haben. Als Material eignet sich z. B. Heu oder Stroh. Es ist mindestens eine Raufe oder ein Netz je angefangener 250 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

1.7 Zusätzliche Tränken

Den Tieren müssen zusätzliche Tränken bereitgestellt werden, die das Eintauchen des gesamten Kopfes jederzeit in das Wasser zulassen. Diese Tränkplätze müssen mindestens im Verhältnis von 1:250 Tiere vorhanden sein.

1.8 Zuchtlinie

Es müssen robuste und gesunde Zuchtlinien eingesetzt werden. Das Schlachalter muss mindestens 35 Tage betragen.

 Stallkarten, Schlachtergebnismeldung, Dokumentation Zuchtlinie

1.9 Eingriffe am Tier

Systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen sowie das Kupieren von Flügeln, sind verboten (Ausnahme: Behandlung einzelner Tiere aufgrund tierärztlicher Einzelindikation).

1.10 Stallklimacheck

Vor dem Programmaudit (Erstaudit) und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Experten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Personen von z. B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trärgesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks → Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Experte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Experten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.11 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Die Beprobung muss durch einen externen Probenehmer entsprechend den Ausführungshinweisen erfolgen. Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks → Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

 Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: Einheit mit einer Standortnummer (z. B. nach VVO-Nummer) in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast, jeweils aktuell gültige Version

QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung, jeweils aktuell gültige Version

Programmhandbuch Initiative Tierwohl, jeweils aktuell gültige Version

3 Anlagen

3.1 Anlage 1 – Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern vorhanden)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Telefon

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

3.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck

Übersicht der Sollwerte für den Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standort-Nummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse dieses Brunnens durch den registrierten Probenehmer. Diese Analyse kann dann für mehrere Standorte herangezogen werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Härtegrad	°dH	< 21
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3,0
Nitrit (NO ₂ ⁻)	(mg/l)	< 30
Mangan (Mn)	(mg/l)	< 4,0

Quelle: in Anlehnung an BMEL-Empfehlungen

b) Mikrobiologische Untersuchung

Je Stall ist mindestens eine Tränkwasseruntersuchung erforderlich. Die Probenahme erfolgt dabei jeweils an der Tränke.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Gesamtkeimzahl	KbE/ml	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	KbE/ml	≤ 10.000
Escherichia coli	KbE/ml	≤ 100

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertbergerstraße 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de